# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 15.


**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen im Konsistorialbezirke Wiesbaden, S. 93. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Neumagen, Trier, Waxweiler und Wittlich, S. 95. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, S. 96. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Rheydt, Lebach, Völklingen, Bitburg, Merzig, Perl und Trier, S. 97. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 97. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 98.

(Nr. 10076.) Gesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen im Konsistorialbezirke Wiesbaden. Vom 22. April 1899.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

### Einziger Artikel.

Das anliegende Kirchengesetz vom 21. April d. J., betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen im Konsistorialbezirke Wiesbaden, wird insoweit bestätigt, als es sich um die Erweiterung der Zweckbestimmungen des Nassauischen Evangelischen Centralkirchenfonds handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1899.

**(L. S.)** Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.



Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1899.

**Anlage.**

# Kirchengesetz,

betreffend

## die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen im Konsistorialbezirke Wiesbaden.

Vom 21. April 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der Bezirkssynode für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

§. 1.

Die im Pfarrdienste des Konsistorialbezirks Wiesbaden dauernd angestellten Geistlichen erhalten bei Versetzung in eine außerhalb ihres seitherigen Wohnortes gelegene Gemeinde, mag die Versetzung auf Gemeindewahl oder auf Präsentation patronatsberechtigter Personen oder auf bloßer Verfügung des Kirchenregiments beruhen, aus dem Evangelischen Centralkirchenfonds eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

auf allgemeine Kosten .................. 300 Mark,
auf Transportkosten für je 10 Kilometer ..... 8 » .

§. 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§. 3.

Geistliche ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im §. 1 festgesetzten Vergütung. Unter Familien im Sinne dieser Bestimmung sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Geistliche ihnen in seinem Hausstand Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

§. 4.

Eine Vergütung von Umzugskosten wird nicht gewährt, wenn die Versetzung gemäß §. 9 des Kirchengesetzes vom 14. März 1892, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, zur Strafe geschieht.

§. 5.

Geistliche, welche außerhalb des Konsistorialbezirks im Kirchendienste stehen, erhalten bei Versetzung in denselben die Vergütung für Umzugskosten nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Grenze des Konsistorialbezirks an gerechnet.

§. 6.

Die diesem Kirchengesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 21. April 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

---

(Nr. 10077.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Neumagen, Trier, Waxweiler und Wittlich. Vom 29. April 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Dreiborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörigen Gemeinden Ueberherrn und Wadgassen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörigen Gemeinden Maring-Noviand und Winterich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Echternacherbrück, Irrel und Speicher,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Gillenfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Clüsserath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Kenn, Orenhofen, Rodt, Tarforst und Zemmer,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Reipeldingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Eisenschmitt

am 1. Juni 1899 beginnen soll.

Berlin, den 29. April 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

(Nr. 10078.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 2. Mai 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Bischoffen

am 1. Juni 1899 beginnen soll.

Berlin, den 2. Mai 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

(Nr. 10079.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Rheydt, Lebach, Völklingen, Bitburg, Merzig, Perl und Trier. Vom 4. Mai 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Stadtgemeinde Geilenkirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheydt gehörige Stadtgemeinde Rheindahlen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Nalbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Völklingen gehörige Gemeinde Völklingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Matzen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige Gemeinde Beckingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige, die Gemeinde Perl bildende Katastergemeinde Niederperl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Schleidweiler

am 1. Juni 1899 beginnen soll.

Berlin, den 4. Mai 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

(Nr. 10080.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 9. Mai 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-

Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Simmersbach

am 1. Juni 1899 beginnen soll.

Berlin, den 9. Mai 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 28. November 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Ebschieder Flur“ zu Laubach im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1899 Nr. 16, Beilage S. VII, ausgegeben am 20. April 1899;
2) das am 21. Januar 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Wölmersen zu Wölmersen im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 16, Beilage S. IV, ausgegeben am 20. April 1899;
3) das am 8. Februar 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Heiligenbeil im Kreise Heiligenbeil durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 14 S. 293, ausgegeben am 6. April 1899;
4) das am 20. Februar 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft zu Mittelreidenbach im Kreise St. Wendel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 12 S. 122, ausgegeben am 24. März 1899;
5) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Filzen im Kreise Berncastel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung einer neuen Wegeverbindung von Filzen mit dem von Dusemond nach Horath führenden Wege erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 15 S. 154, ausgegeben am 14. April 1898;

6) das am 13. März 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thales des Kozumfließes im Kreise Flatow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 15 S. 133, ausgegeben am 13. April 1899;

7) das am 15. März 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neudorf im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 14, Extrabeilage, ausgegeben am 7. April 1899;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1899, betreffend eine Abänderung des der Stadt Herford unter dem 18. Januar 1897 ertheilten Allerhöchsten Anleiheprivilegiums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 16 S. 127, ausgegeben am 22. April 1899;

9) das am 21. März 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Palmersheim im Kreise Rheinbach durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 18 S. 185, ausgegeben am 3. Mai 1899;

10) das am 21. März 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zur Regulirung des Ueckerbaches und seiner seitlichen Zuflüsse zu Roman durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 147, ausgegeben am 5. Mai 1899;

11) das am 27. März 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Groß Wöllwitz im Kreise Flatow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 17 S. 153, ausgegeben am 27. April 1899.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.